

Kreis Stormarn
Gemeinde SIEK

Bebauungsplan Nr. 1
Baugebiet: Am Großhansdorfer Weg

T e x t :

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem genehmigten Flächennutzungsplan bzw. aus der 1. Planänderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde ersichtlich. Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem auf dem Plan angebrachten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Angaben der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962. Im Übrigen gilt die Landesbauordnung für Schleswig-Holstein vom 1.8.50. Das Bebauungsplangebiet ist Dorfgebiet nach § 5 der Baunutzungsverordnung.

Die geplante Bebauung ist im Plan eingetragen. Die Hauptgebäude sind auf der Baulinie zu errichten. Abweichungen von den angegebenen Gebäudegrenzen sind zulässig, wenn dieses in der Zeichenerklärung des Planes vermerkt ist. Als höchstes Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenszahl 0,25 und die Geschosflächenzahl 0,25, bezogen auf die Gesamtgröße der Bauparzellen, festgelegt. ~~Im Bebauungsplangebiet sind Wohngebäude nur mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.~~

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

3,1 Zugelassen sind nur eingeschossige Wohngebäude mit den dazugehörigen Einzelgaragen. Die max. Geschosshöhe beträgt 3 m, die max. Sockelhöhe 0,80 m.

3,2 Die Dachneigung ist für Walmdächer mit 45 - 51° und für Satteldächer mit 50 - 55° festgelegt. Die Dächer sind als Walm- oder Satteldächer - First parallel zur Längsseite des Gebäudes - auszubilden.



*In Teil 1
Wird gem.
Beschl. der
Gemein. Vert.
v. 21.11.1963
gepflichtet
Der Bürgermeister
W. W. W.*

3,3 Die Gebäude sind gruppenweise einheitlich als helle Putzbauten oder als gelbe Verblendbauten zu erstellen. Die Gruppen werden wie folgt abgegrenzt:

Gruppe A = alle Gebäude für die im Plan ein ~~Satteldach~~ Satteldach

Gruppe B = alle Gebäude für die im Plan ein Walmdach vorgesehen ist.

Einzelne Bauteile können in anderen Materialien ausgeführt werden. Die Dächer sind mit braunen Pfannen zu decken.

3,4 Garagen sind an den Hauptbaukörper anzuschließen. Ihre Errichtung auf der Nachbargrenze ist nur zulässig, wenn der Nachbar bereit ist, seine Garage im Anschluß zu errichten. Die Dächer der Garagen sollen sich denen der Hauptkörper anpassen oder flach sein. Kellergaragen sind nicht zulässig. *)

3,5 Die Flächen zwischen Straßengrenze und Vorderkante der Gebäude (Vorgarten) sind als Ziergärten zu gestalten.

3,6 Als Einfriedigung sind an der Straßengrenze Holzsäune oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

3,7 Werbeanlagen sind grundsätzlich untersagt. Zugelassen sind jedoch für freiberuflich Tätige u.ä. Schilder bis zu einer Größe von 0,40 x 0,60 m. Sie sollen auf einem eisernen oder hölzernen Pfosten im Vorgarten angebracht werden. Die Gesamthöhe darf nicht mehr als 0,80 m betragen.

3,8 Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen u.ä. sowie der nachträgliche Anbau von Veranden, Wintergärten oder Vordächern ist nur mit besonderer bauaufsichtlicher Genehmigung zulässig.

4. Versorgungseinrichtungen

4,1 Die Wasserversorgung geschieht zentral durch die Hamburger Wasserwerke.

4,2 Die Stromversorgung erfolgt durch die Schlesweg vom geplanten Transformator aus. Die Leitungen im Bebauungsplatzgelände sollen als Kabelleitungen ausgeführt werden.

*) Stellplätze für PKW's sind wie im Plan eingetragen anzulegen.

27. Feb. 64. H. H. H.



4,3 Gasversorgung ist nicht vorgesehen.

4,4 Telefon ist vorgesehen.

5. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung soll als Zwischenlösung durch eine Sammelkläranlage mit Vorflut in die Lehe erfolgen.

Regenwasser- und Schmutzwasser-Sielleitungen werden -wie im Bebauungsplan eingezeichnet- verlegt.

Später ist eine zentrale Kläranlage mit Gesamtkanalisation vorgesehen. Die Anlieger sind verpflichtet, ihre Grundstücke beim späteren Bau einer zentralen Kläranlage an diese anzuschließen.

x)

Als Satzung beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung

am 27. Mai 1963
.....

Siek, den 27. Mai 1963
.....



x) Ergänzung gem. Beschluß der Gem.-Vertr. v. 21.11.1963

"Für die Sammelkläranlage ist das gemeindeeigene Flurstück Nr. 36/6 (tw.) der Flur 1 in der Gemarkung Siek vorgesehen."

Siek, den 29. November 1963



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAUSS
IX 370/6-373/64 - B. 74(a)

VOM 11. Febr. 1964

KIEL, DEN 11. Febr. 1964

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

H. Ott
(H. Ott)



...

...

...

